

# RS Vwgh 2015/11/5 Ro 2014/06/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2015

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15101000

E6j

L70706 Theater Veranstaltung Steiermark

L70716 Spielapparate Steiermark

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

32011L0092 UVP-RL Art11 Abs3;

62013CJ0570 Gruber VORAB;

AVG §8;

EURallg;

UVPG 2000 §3 Abs7;

Veranstaltungsg Stmk 2012 §25;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die Nachbarn haben keine Möglichkeit, im Rahmen eines gegen einen auf das Stmk Veranstaltungsg 2012 gestützten Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs vorzubringen, dass eine UVP durchzuführen sei, weil sie gemäß § 25 Stmk Veranstaltungsg 2012 in diesem Verfahren keine Parteistellung haben. Der EuGH betonte im Urteil vom 16. April 2015, C-570/13, jedoch - auch betreffend die Feststellung der UVP-Pflicht -, dass der Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf ein "ausreichendes Interesse" oder eine "Rechtsverletzung" dadurch eingeschränkt wird, dass der betroffenen Öffentlichkeit ein weiter Zugang zu Gerichten zu gewähren ist. Dieses Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, wird im gegenständlichen Fall nicht erreicht. Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit, die im Rahmen des UVP-Verfahrens ihre subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen konnten, ist es in weiterer Folge verwehrt, in irgendeinem Verfahren die Wahrung der ihnen im UVP-Verfahren zuerkannten Rechte geltend zu machen. Die Bestimmungen im nationalen Recht über die Festlegung, was ein "ausreichendes Interesse" oder eine "Rechtsverletzung" darstellt, sind fallbezogen so restriktiv, dass sie es den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit unmöglich machen, die durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte auszuüben. Ein solcher Ausschluss widerspricht dem Effektivitätsgrundsatz. Die Nachbarn haben keine Möglichkeit, im Rahmen eines gegen einen auf das

Stmk Veranstaltungsg 2012 gestützten Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs vorzubringen, dass eine UVP durchzuführen sei, weil sie gemäß Paragraph 25, Stmk Veranstaltungsg 2012 in diesem Verfahren keine Parteistellung haben. Der EuGH betonte im Urteil vom 16. April 2015, C-570/13, jedoch - auch betreffend die Feststellung der UVP-Pflicht -, dass der Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf ein "ausreichendes Interesse" oder eine "Rechtsverletzung" dadurch eingeschränkt wird, dass der betroffenen Öffentlichkeit ein weiter Zugang zu Gerichten zu gewähren ist. Dieses Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, wird im gegenständlichen Fall nicht erreicht. Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit, die im Rahmen des UVP-Verfahrens ihre subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen konnten, ist es in weiterer Folge verwehrt, in irgendeinem Verfahren die Wahrung der ihnen im UVP-Verfahren zuerkannten Rechte geltend zu machen. Die Bestimmungen im nationalen Recht über die Festlegung, was ein "ausreichendes Interesse" oder eine "Rechtsverletzung" darstellt, sind fallbezogen so restriktiv, dass sie es den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit unmöglich machen, die durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte auszuüben. Ein solcher Ausschluss widerspricht dem Effektivitätsgrundsatz.

### **Gerichtentscheidung**

EuGH 62013CJ0570 Gruber VORAB

### **Schlagworte**

Gemeinschaftsrecht Richtlinie unmittelbare Anwendung EURallg4/1

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014060078.J05

### **Im RIS seit**

10.12.2015

### **Zuletzt aktualisiert am**

05.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)